

# STATUTEN DES GOLFCLUB GOLFSCHAUKEL

## Paragraph 1

### Name, Sitz und Zweck des Clubs

Der Club führt den Namen „Golfclub Golfschaukel“ und hat den Sitz in  
**8292 Neudauberg, Zum Golfzentrum 8.**

Sein Zweck ist die Pflege des Golfsports und damit verbunden die Förderung des  
Jugendsportes. Jede politische Tätigkeit und jede gewinnabzielende Tätigkeit ist  
ausgeschlossen.

## Paragraph 2

### Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- a) Verbandsumlage
- b) Nenn gelder aus Turnieren, die der Club veranstaltet
- c) Zuwendung Dritter an den Club zur Förderung der Jugend
- d) Spenden

## Paragraph 3

### Aufnahme in den Club

Mitglied des Clubs können physische sowie juristische Personen werden. Eine  
Bürgerschaft ist mit der Aufnahme nicht verbunden.

Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss des  
Vorstandes verweigert werden.

## Paragraph 4

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) ein nicht übertragbares Stimmrecht
- b) die Berechtigung den Golfplatz und die Clubräume im Rahmen der zwischen dem Club und dem Platzhalter getroffenen Vereinbarungen zu benützen,
- c) an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

## Paragraph 5

### Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) den Zweck des Clubs tatkräftig zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Statuten und die Geschäftsordnung einzuhalten,
- c) den Mitgliedsbeitrag, der von der Golfgesellschaft festgelegt und den Mitgliedern vorgeschrieben wird, an die Gesellschaft zu entrichten.

## Paragraph 6

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club wird beendet:

- a) durch Ablehnen
- b) durch freiwilligen Austritt, der jedoch bis 1. November des laufenden Geschäftsjahres dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden muss, widrigenfalls der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr an die Gesellschaft zu leisten ist,
- c) durch Ausschluss

## Paragraph 7

### Vorstand

a) die Angelegenheiten des Clubs werden durch den Vorstand besorgt, der aus

dem Präsident  
dem 1. Vizepräsident  
dem 2. Vizepräsident  
dem Schriftführer  
dem Kassier  
dem Sportwart

und weiteren Vorstandsmitgliedern, die bei Bedarf in stellvertretender Funktion tätig werden,

besteht.

- b) Zur Unterstützung der sportlichen Aktivitäten z.B.: Turnierablauf, Einhaltung der Etikette und der Regeln und zur Einschulung von Neuen Mitgliedern ernennt der Vorstand einen Vorgaben- und Sportausschuss. Dieser besteht aus vier Personen die auf Vorschlag des Sportwartes vom Vorstand bestätigt werden.
- c) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig wobei jedenfalls der Präsident oder der Vizepräsident oder der zweite Vizepräsident anwesend sein müssen.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein „Beirat“ installiert werden. Dieser kann aus mindestens 2, maximal aber 5 Clubmitgliedern bestehen. Die Beiräte sind bei Bedarf unterstützend für den Vorstand bzw. für einzelne Vorstandsmitglieder tätig. Außerdem soll der Beirat bei schwierigen Fragen zur breiten Meinungsbildung im Vorstand beitragen. Mindestens 2 x in Jahr sind gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirates abzuhalten. Beiratsmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

## Paragraph 8

### Funktionen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten die Aufstellung der Geschäftsordnung und die Vertretung des Clubs nach außen.

## Paragraph 9

### Vertretung des Clubs

Nach außen wird der Verein durch den Präsidenten bzw. durch ihn delegierte Vorstandsmitglieder vertreten. Zeichnungsberechtigt für den Club, die gesamte Geschäftsgebarung und dessen Schriftverkehr sind der Präsident und der Schriftführer und in Geldangelegenheiten der Präsident und der Kassier bzw. der Kassier und ein zweites Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter oder andere Vorstandsmitglieder

## Paragraph 10

### Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung, die auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens 14 Tage vorher durch Anschlag im Clublokal und durch schriftliche Verständigung der Mitglieder erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst vor dem 31. Jänner statt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern stattzufinden.
- b) Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand einzubringen.
- c) Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.  
Wiederwahl ist möglich.

## Paragraph 11

### Funktion der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsrevisoren,
- c) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das ablaufende Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Statuten

## Paragraph 12

### Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig % der Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Ist die nötige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Statuten nicht anders verfügen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Beschlüsse auf Änderung der Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

## Paragraph 13

### Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht und diese ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Kommt bei dieser Wahl eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

## Paragraph 14

### Auflösung

- a) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen
- b) Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 gelten für diesen Fall nicht.
- c) Ist die Auflösung zum Beschluss erhoben, so hat die Generalversammlung zwei Liquidoren zu ernennen.

Das vorhandene Vereinsvermögen darf nur im Sinne des § 39/5 ABO für Jugendfürsorge verwendet werden.